



Permanent Mission
of the Federal Republic of Germany to the OSCE
Vienna

Gz : 370.61

No. 017/2025

Note Verbale

The Permanent Mission of the Federal Republic of Germany to the Organization of Security and Cooperation in Europe, Vienna, presents its compliments to all Permanent Missions and Delegations to the OSCE and to the Conflict Prevention Centre and has the honour, with reference to the Decision of the Forum for Security Cooperation No. 7/04 to enclose an updated version of the reply of the Federal Republic of Germany to the questionnaire on anti-personnel landmines and on explosive remnants of war.

The Permanent Mission of the Federal Republic of Germany to the OSCE, Vienna, avails itself of this opportunity to renew to all Missions and Delegations of participating States to the OSCE and to the Conflict Prevention Centre the assurance of its highest consideration.

Vienna, 30 May 2025

To

- all Permanent Missions / Delegations to the OSCE
and to
- the Conflict Prevention Centre

Vienna





Auswärtiges Amt

**Informationsaustausch auf der Grundlage
des aktualisierten OSZE-Fragebogens zu
Antipersonenminen und explosiven Kampf-
mittelrückständen**

FSC.DEC/7/04

Meldung der Bundesrepublik Deutschland
für das Jahr 2024

Berlin, den 30.05.2025

INHALTSVERZEICHNIS

A	OSZE-Fragebogen zu Antipersonenminen_____	3
	Teil I	3
	Teil II	4
B	OSZE-Fragebogen zu explosiven Kampfmittelrückständen_____	6

**Auswärtiges Amt
Referat OR10
D-11013 BERLIN
DEUTSCHLAND**

Telefon +49-30 1817 4183
E-Mail OR10-1@diplo.de

OSZE-FRAGEBOGEN ZU ANTIPERSONENMINEN

Teil I

1. Ist Ihr Land Hohe Vertragspartei des Protokolls II in der geänderten Fassung von 1996 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen zu dem Übereinkommen über konventionelle Waffen von 1980 (CCW)?

Ja, für Deutschland ist das Geänderte Protokoll II des VN-Waffenübereinkommens am 3. Dezember 1998 in Kraft getreten.

Wenn ja:

2. Bitte legen Sie den jüngsten von Ihrem Land laut Artikel 13 des Geänderten Protokolls II vorgelegten Jahresbericht bei oder geben Sie die entsprechende elektronische Adresse für den Bericht an.

Der Jahresbericht Deutschlands für das Berichtsjahr 2024 wurde den VN am 31. März 2025 übermittelt und ist auf <https://www.un.org/disarmament/ccw-amended-protocol-ii/national-annual-reports-and-data-base/ccw-apii-database/> einsehbar.

Wenn nicht:

3. Erwägt Ihr Land die Ratifizierung des Geänderten Protokolls II oder den Beitritt dazu?

Entfällt

4. Welche Maßnahmen wurden zur Verhütung des unterschiedslosen Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen getroffen?

Siehe Antworten zu Fragen 1 und 2.

5. Ist Ihr Land daran interessiert, Hilfe im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Protokolls zu erhalten? Wenn ja, welche?

Nein

6. Ist Ihr Land in der Lage, im Zusammenhang mit diesem Protokoll anderen Hilfe zu leisten? Wenn ja, welche?

Ja, wenn der um Unterstützung bittende Staat Vertragsstaat des Übereinkommens vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Übereinkommen“) ist. Eine Unterstützung von Nichtvertragsstaaten wird nur dann in Erwägung gezogen, wenn mit Antipersonenminen kontaminierte Flächen eine unmittelbare Gefährdung der Bevölkerung vor Ort darstellen.

Teil II

7. Hat Ihr Land das Übereinkommen vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Übereinkommen“) ratifiziert oder ist es ihm beigetreten?

Ja, für Deutschland ist das Ottawa-Übereinkommen am 1. März 1999 in Kraft getreten.

8. (a) Wenn ja:

Bitte legen Sie den jüngsten von Ihrem Land laut Artikel 7 des Übereinkommens vorgelegten Bericht bei oder geben Sie die entsprechende elektronische Adresse für den Bericht an.

Der Jahresbericht Deutschlands für das Berichtsjahr 2024 wurde der Implementation Support Unit (ISU) des Ottawa-Übereinkommens am 31. März 2025 übermittelt und ist auf <https://www.un.org/disarmament/anti-personnel-landmines-convention/article-7-reports/article-7-data-base/> einsehbar.

(b) Wenn nicht:

Erwägt Ihr Land die Ratifizierung des Übereinkommens oder den Beitritt dazu?

Entfällt

- (c)** Wurden in Ihrem Land gesetzliche Bestimmungen verabschiedet, die auf die humanitären Zielsetzungen des Übereinkommens eingehen, oder konkrete Maßnahmen im Hinblick auf den Einsatz, die Lagerung, die Herstellung und die Weitergabe sowie Vernichtung von Antipersonenminen getroffen? Sollte ein Moratorium in Kraft sein, welchen Umfang und welche Dauer hat es und seit wann ist es in Kraft?

Gesetzliche Bestimmungen	Ergänzende Information
30. April 1998 <i>Gesetz zum Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung</i>	12. Mai 1998 <i>Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt 1998 II S. 778</i>
6. Juli 1998 <i>Ausführungsgesetz zum Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (AP-MAG)</i>	10. Juli 1998 <i>Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt 1998 I S. 1778</i>
10. Juli 1998 <i>Einfügung von Art. 18 a in das Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG)</i>	10. Juli 1998 <i>Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt 1998 I S. 1778</i>

9. Juni 1999

Einfügung von Art. 3 in die Kriegswaffenmeldeverordnung (KWMV)

12. Juni 1999

Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt 1999 I S. 1266

- 9.** Gibt es in Ihrem Land konkrete Maßnahmen für Opferhilfe?

Der Bundesregierung sind keine Opfer von Antipersonenminen in Deutschland bekannt. Unfallopfer – gleich welcher Art – werden medizinisch, psychologisch und finanziell unterstützt.

- 10.** Braucht Ihr Land Hilfe bei der Räumung, Zerstörung von Lagerbeständen, Minenaufklärung bzw. Opferhilfe? Wenn ja, welche?

Entfällt

- 11.** Ist Ihr Land in der Lage, anderen bei Minenaktionen Hilfe zu leisten? Wenn ja, welche?

Ja. Siehe hierzu Vordruck J des in der Antwort auf Frage 8(a) erwähnten Jahresberichts.

**OSZE-FRAGEBOGEN ZU EXPLOSIVEN
KAMPFMITTELRÜCKSTÄNDEN**

1. Hat Ihr Land dem Verwahrer seine Zustimmung notifiziert, durch Protokoll V vom 28. November 2003 zum VN-Waffenübereinkommen (Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände) nach dessen Inkrafttreten gebunden zu sein? Zieht Ihr Land diesen Schritt in Erwägung?

Ja. Deutschland hat Protokoll V zum VN-Waffenübereinkommen ratifiziert und seine Annahmeerkunde am 3. März 2005 hinterlegt.

2. Wenn ja, in welcher Phase befindet sich der Prozess?

Entfällt

3. Ist Ihr Land daran interessiert, Hilfe bei der Minenräumung oder bei der Minimierung der von explosiven Kampfmittelrückständen ausgehenden Gefahren und Wirkungen auf andere Weise zu erhalten? Wenn ja, welche?

Nein

4. Ist Ihr Land in der Lage, anderen bei der Minenräumung und bei der Minimierung der von explosiven Kampfmittelrückständen ausgehenden Gefahren und Wirkungen zu helfen? Wenn ja, in welcher Form?

Ja. Siehe hierzu die Vordrucke E des Jahresberichts Deutschlands für das Berichtsjahr 2024 gemäß Artikel 10(2)(b) des Protokolls V. Der Bericht wurde den VN am 31. März 2025 übermittelt und ist auf <https://www.un.org/disarmament/ccw-protocol-v-on-explosive-remnants-of-war/national-reporting-and-database/ccw-protocol-v-database/> einsehbar.